



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 31.01.2023

Projekt Stretto 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe im Rahmen von Vernehmlassungen Stellung aus Sicht der KMU zu nehmen und den zuständigen Verwaltungseinheiten Vereinfachungen und alternative Regelungen vorzuschlagen¹. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Projekt Stretto 4 äussern zu dürfen.

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV / Art. 2 Bst. c Ziff. 11)

Mit der Änderung der VIPaV wird eine Ausnahme vom Grundsatz des Cassis de Dijon-Prinzips nach Art. 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) vorgeschlagen. Wir sind der Ansicht, dass diese weder zweckmässig noch verhältnismässig ist und daher abgelehnt werden muss. Sie widerspricht dem Zweck des THG und stellt einen Fall von unnötigem Swiss Finish dar. Für die KMU brächte sie unverhältnismässige Kosten.

Der Entwurf ist sachfremd in einer Vorlage für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände enthalten. Wir bedauern, dass die interessierten Kreise nicht klar genug über die geplante Änderung informiert worden sind. Das Formular für die Antwort auf die Konsultation enthält ausserdem keine diesbezügliche Rubrik.

Die Voraussetzungen nach Artikel 4 THG sind unserer Meinung nach nicht erfüllt. Technische Vorschriften müssen so ausgestaltet werden, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Abweichungen von diesem Grundsatz sind gemäss Art. 4 Absatz

¹ Siehe: [Artikel 9](#) der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU / SR 172.091).

3 THG nur zulässig, soweit: a) überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern; b) sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen; und c) sie verhältnismässig sind. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit sind unseres Erachtens hier nicht erfüllt.

In der EU gilt eine Höchstkonzentration von Furocumarinen nur für Sonnenschutz- und Bräunungsmittel. 2019 hat die Schweiz eine strengere Regelung eingeführt, so dass die Höchstkonzentration auch für weitere kosmetische Mittel wie Tagescreme für Gesicht und Hände gelten. Aufgrund des THG blieb diese Bestimmung jedoch weitgehend unwirksam. Durch die vorgesehene Änderung der VIPaV würde die Zahl der betroffenen Produkte nun sehr stark steigen. Dies würde ein massives Handelshemmnis darstellen. Da es sich bei den Furocumarinen um natürliche Substanzen in den Schalen von Zitrusfrüchten handelt, wären hier von insbesondere die Naturkosmetika betroffen.

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen eine Messung der Regulierungskosten und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativen Aufwand usw.) durchgeführt haben². Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die diesbezüglichen Informationen im erläuternden Bericht zurzeit ungenügend sind. Im Verlauf der weiteren Arbeiten sollte – bis zur nächsten Ämterkonsultation – insbesondere die Anzahl der kosmetischen Mittel, die nicht mehr in die Schweiz importiert/vermarktet werden könnten, sowie die Kosten für die Kosmetikindustrie und andere Akteure in der Schweiz geschätzt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen könnte sich das Volumen der potenziell betroffenen Produkte auf über eine halbe Milliarde Schweizer Franken belaufen.

Importeure von betroffenen Kosmetika wären gezwungen, viele eingeführte Produkte auf Furocumarinen testen zu lassen. Dies wäre umso aufwendiger, als es sich bei den Furocumarinen nicht um einen Stoff, sondern um eine Vielzahl verschiedener Stoffe handelt. Von der neuen Regelung besonders betroffen wären KMU, die kleinere Mengen importieren oder produzieren. Die für sie entstehenden Kosten sollten deshalb geschätzt werden.

Die vorgeschlagene Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip könnte ausserdem negative Folgen für die Konsumentinnen und Konsumenten haben (z.B. Nichtverfügbarkeit von Produkten, die nicht mehr importiert werden könnten). Die Auswirkungen auf den Einkaufstourismus und die Wettbewerbsverzerrungen, die entstehen würden, wenn der grenzüberschreitenden Online-Handel von nicht zugelassenen Produkten nicht verhindert werden könnte, sollten deshalb noch zusätzlich analysiert werden.

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts

Was die Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts betrifft, so begrüssen wir, dass sie zu einer verbesserten Kompatibilität der Schweizer Gesetzgebung mit jener der EU und einer damit einhergehenden Reduktion von Handelshemmnissen führt. Es ist jedoch anzumerken, dass bei der Deklaration von Spuren und primären Zutaten auch mit den in der Revision vorgesehenen Anpassungen weiterhin Hürden für Schweizer Hersteller durch nicht-

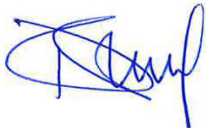
² Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.8.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

kompatible Vorgaben zwischen der Schweiz und der EU bestehen werden. Diese Handelshemmnisse sollten unserer Meinung nach noch weiter abgebaut werden. Entsprechende Vorschläge für eine weiterführende Angleichung an die EU-Gesetze werden in der Stellungnahme vom Verband CHOCOSUISSE formuliert, die wir unterstützen.

Die Motion der WBK-S [20.3910](#) «*Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren*», die im Rahmen der Revision umgesetzt wird, führt nach Ansicht der betroffenen Kreise zu einem vertretbaren Mehraufwand. Was die Herkunftsangabe von Zutaten im Allgemeinen betrifft, ist unsere Kommission jedoch der Ansicht, dass es in Zukunft zu vermeiden gilt, noch restriktivere Vorschriften als heute zu erlassen. Insbesondere können die Anliegen der Motion [19.4083](#) Nicolet mit der Umsetzung der Motion WBK-S 20.3910 als weitgehend umgesetzt betrachtet werden. Da die Motion 19.4083 Nicolet ebenfalls den Offenverkauf betrifft, darf sie unserer Meinung nach nicht Anlass sein, restriktivere Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel zu veranlassen. Diese würden bei den betroffenen Unternehmen zu einem hohen Verwaltungsaufwand und sehr hohen Kosten führen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO